

# Vereinsatzung des Lübbenauer Karneval Club e. V.



## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Lübbenauer Karneval Club e. V.**“ (kurz **LKC**). Er wurde 1965 gegründet und ist im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 2331 CB eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Lübbenau/Spreewald.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck und Mittel des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung/des Vorstandes kann unter Berücksichtigung der Haushaltslage eine angemessene Vergütung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EstG bzw. Übungsleiterpauschale gemäß § 3 Nr. 26 EstG gezahlt werden. Näheres regelt die Kassenordnung.
- (3) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Der LKC kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn mit diesen Mitteln Maßnahmen nach § 2 (5) gefördert werden (Anwendung des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung).
- (5) Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums, insbesondere des Karnevals in der Stadt Lübbenau/Spreewald, sowie des karnevalistischen Tanzsportes und der Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Pflege und Verbreitung des karnevalistischen Gedanken- und Liedgutes unter breiter Einbeziehung der Bevölkerung,
  - Organisation, inhaltliche Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen mit karnevalistischem Charakter.
  - Zusammenarbeit mit anderen Vereinen bzw. karnevalistischen Organisationen mit dem Ziel den Karneval breitenwirksam zu gestalten.

Entsprechend den karnevalistischen Bräuchen führt der LKC für die närrische Zeit vom 11.11. jeden Jahres bis zum Fastnachtstag des darauffolgenden Jahres einen eigenen Schlachtruf. Er lautet: „Lübbenau Hellau“.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Jede mitarbeitende Person ist ein aktives Mitglied. Aktive Mitglieder sind mindestens einer Arbeitsgruppe zugeordnet.
- (3) Personen, welche die Tätigkeit des Vereins grundsätzlich nur finanziell und nicht durch eigene Mitarbeit unterstützen, sind fördernde Mitglieder.
- (4) Über die Aufnahme in den Verein und die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod.
- (2) Als Erklärung des Austritts aus dem Verein ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als 12 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Frist einmal schriftlich abgemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung, die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Vorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausscheidenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand in Textform zu erklären. Er wird zum Ende des nächsten Kalendermonats nach Eingang beim Vorstand wirksam. Der gezahlte Mitgliedsbeitrag für das restliche Kalenderjahr wird nicht erstattet.
- (4) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung, Richtlinien, Verordnungen, Beschlüsse und Anordnungen des Vereins handelt. Dem auszuschließenden Mitglied muss die Möglichkeit zur vorherigen Anhörung gewährt werden.

### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Vereinsbeitrag zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Zum gesetzlichen Vorstand gemäß § 26 BGB gehören der/die Präsident/in, der/die Geschäftsführer/in und der/die Schatzmeister/in.
- (2) Der gesetzliche Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte. Jedes Vorstandsmitglied kann gerichtlich und außergerichtlich den Verein allein vertreten.
- (3) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist wählbar. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus dem gesetzlichen Vorstand vorzeitig aus, so kann der restliche Vorstand für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied bestimmen. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet mindestens einmal in vier Jahren, in der Regel im zweiten Quartal, statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder durch den Vorstand unter Angabe der Gründe verlangt werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt, das das 16. Lebensjahr vollendet hat. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordentlich geladen sind. Die anwesenden Mitglieder beschließen über:
  - Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
  - Richtlinien über die Tätigkeit des Vereins;
  - die Beiträge der Mitglieder;
  - den Geschäftsbericht des Vorstandes;
  - die Abnahme der Jahresrechnung;
  - die Entlastung des Vorstandes;
  - den Ausschluss von Mitgliedern;
  - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - Änderung bzw. Neufassung der Satzung

außer in Rechtsvorschriften ist etwas anderes geregelt.

- (3) Die Mitgliederversammlungen werden vom gesetzlichen Vorstand, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt per elektronische Post an die vom Mitglied dem Verein zuletzt gemeldeten E-Mail-Adresse. Ist keine E-Mail-Adresse beim Verein angegeben, erfolgt die Einladung schriftlich an die vom Mitglied dem Verein zuletzt gemeldeten Postanschrift.
- (4) Zu Beginn der Mitgliederversammlung werden ein Versammlungsleiter und ein Schriftführer gewählt. Über die Beschlüsse der Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- oder Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen erfolgt bei Stimmgleichheit ein weiterer Wahlgang. Der gesetzliche Vorstand wird in geheimer Wahl gewählt.
- (6) Binnen einem Monat nach Feststellung des Wahlergebnisses kann jedes Mitglied schriftlich unter Nennung der Gründe die Wahl gegenüber dem Vorstand anfechten. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlvorstand binnen eines Monats.

## **§ 9**

### **Virtuelle Mitgliederversammlungen**

- (1) Die Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes auch in virtueller Form im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.
- (2) Für die Einberufung der virtuellen Mitgliederversammlungen gilt § 8 (3).
- (3) Nach Teilnehmermeldung erhält das Mitglied spätestens am Vortag der Mitgliederversammlung eine E-Mail mit den gültigen Zugangsdaten. Die Mitglieder sind verpflichtet die Zugangsdaten für die virtuelle Versammlung keinem Dritten zugänglich zu machen.
- (4) Mit Beschluss des Vorstandes kann eine Mischform zwischen Präsenz- und Online-Mitgliederversammlung in der Art zugelassen werden, dass es einen Hauptversammlungsort und bis zu zwei weiteren Versammlungsorten gibt. Für jeden Versammlungsort ist ein/e Versammlungsleiter/in festzulegen. Er/Sie erhält die Zugangsdaten für die Onlineverbindung und/oder Übertragung von Bild- und Ton zum Hauptversammlungsort, spätestens am Vortag der Versammlung. Die einzelnen Versammlungsleiter/innen führen die Anwesenheitslisten an den jeweiligen Versammlungsorten. Auf Aufforderung des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin am Hauptversammlungsort führen sie Abstimmungen durch, zählen die Stimmen aus und übermitteln das Ergebnis an den Hauptversammlungsort. Das Ergebnis der Abstimmungen an den jeweiligen Versammlungsorten ist zu protokollieren.

- (5) Abstimmungen zu § 11 (1) können in einer Onlineversammlung nicht durchgeführt werden.
- (6) Abstimmungen im Rahmen der virtuellen Versammlung erfolgen nach Aufforderung durch den/die Versammlungsleiter/in mit einem geeigneten Verfahren, dass eine doppelte Stimmabgabe ausschließt und gegebenenfalls die Anonymität der Stimmabgabe gewährleistet.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann ihre Beschlüsse auch in Textform fassen. Dabei versendet der Vorstand an alle Mitglieder die Beschlussvorlagen, die von diesen innerhalb der gesetzten Frist an den Verein zurückgesendet werden. Der Beschluss ist gültig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben. Daneben kann eine Versammlung in Präsenz durchgeführt werden.

#### § 10

#### Veröffentlichungen

Veröffentlichungen des Vereines erfolgen im Amtsblatt der Stadt Lübbenau/Spreewald.

#### § 11

#### Auflösung des Vereines

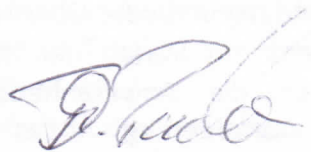
- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der gesetzliche Vorstand vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ...
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

#### § 12

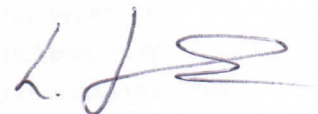
#### Gültigkeit und Änderung der Satzung

Die Satzung ersetzt die jetzt gültige Satzung vom 13.06.2007.

Lübbenau, den 27.04.2022



Thomas Pursche  
- Präsident -



Luise Jank  
- Geschäftsführerin -

eingetragen im Vereinsregister am: 21.09.2022